



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses

---

|                |                                            |
|----------------|--------------------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Donnerstag, 15.09.2022                     |
| Beginn:        | 19:00 Uhr                                  |
| Ende           | 19:53 Uhr                                  |
| Ort:           | im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg |

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder

Axt, Joachim  
Bohnhoff, Armin, Dr.  
Breunig, Stefan  
Elbert, Winfried  
Fischer, Klaus  
Klimmer, Paul  
Knecht, Richard

### Stellvertreter

|              |                                      |
|--------------|--------------------------------------|
| Bast, Hedwig | Vertretung für Herrn Markus Hartmann |
|--------------|--------------------------------------|

### Schriftführer

Becker, Ralf

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Mitglieder

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Hartmann, Markus | entschuldigt |
|------------------|--------------|

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2022
- 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 3 Bauleitplanung - 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Flürchen“ **164/2022**  
Stadt Erlenbach a. Main, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
  
Änderung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Dachform für den gesamten Geltungsbereich  
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Baugenehmigung - Pfalzstraße 31, FlNr. 6150/15, Neubau eines Einfamilienhauses und einer Kleingarage **161/2022**  
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Baugenehmigung - Friedrichstraße 1, FlNr. 2718, Tektur Aufstockung Wohnhaus **030/2022/1**  
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Baugenehmigung - Schlesierstraße 36, FlNr. 3855/1, Dachgeschossausbau mit Gaube **184/2022**  
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Isolierte Befreiung - Am Südhang 21, FlNr. 1000/28, Neubau eines Carports **162/2022**  
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Parksituation Am Tiefen Tal **112/2022**  
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Anfragen
- 9.1 Tempo-30-Zone Lauterhofstraße
- 9.2 Auffahrampen an Grundstückszufahrten
- 9.3 Einmündungsbereich Ferienstraße / Lauterhofstraße

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses fest.

## **Öffentliche Sitzung**

### **TOP 1      Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2022**

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.07.2022. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

### **TOP 2      Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen**

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

### **TOP 3      Bauleitplanung - 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Flürchen“ Stadt Erlenbach a. Main, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Änderung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Dachform für den gesamten Geltungsbereich  
Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit einer aktuellen Bausache im Bebauungsplangebiet „Im Flürchen“ hat sich die Notwendigkeit der textlichen Änderung ergeben, weil Wohnraumerweiterungen nur dann mit einer abweichenden Dachform möglich sind, wenn diese lediglich eine untergeordnete Rolle spielen (z.B. bei Erkern). Durch die sich seit 1988 gewandelte Form der Bebauung mit Vorrang der Innenverdichtung, der demografischen Entwicklung und der derzeit nicht zur Verfügung stehenden Bauflächen im Gebiet der Stadt Erlenbach gewinnt die Erweiterung von Wohnfläche an Bestandsbauten zunehmend an Bedeutung.

Es soll deshalb Bauantragstellern künftig ermöglicht werden, eine Wohnraumerweiterung im Erdgeschoss mit abweichender Dachform vorzunehmen. Dies stellt auch eine künftige altersgerechte Nutzung der Wohnflächen sicher. In den letzten Jahren hat sich der Wunsch zum Bau von Wohnhauserweiterungen im Anschluss an den Gebäudekörper verstärkt. Eine Überprüfung des Plangebiets hat ergeben, dass es noch weitere Grundstücke gibt, bei denen ebenfalls eine Wohnraumerweiterung mit abweichender Dachform möglich wäre. Insgesamt wurde bei mehreren untergeordneten Anbauten die Dachform bereits befreit. Daher hat sich der Stadtrat dafür ausgesprochen, die vorgenannte Möglichkeit im gesamten Plangebiet zu eröffnen.

Der Stadtrat Erlenbach hat in seiner Sitzung vom 27.01.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Im Flürchen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch zu ändern. In seiner Sitzung vom 28.07.2022 hat der Stadtrat den Planentwurf gebilligt und beschlossen, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden soll. Hiernach wird der Textteil des Bebauungsplanes unter Ziffer 9 wie folgt ergänzt:

*„Abweichend hiervon sind 1-geschossige Anbauten mit Flachdächern zulässig, wenn der Anbau eine Grundfläche von 80 m² nicht überschreitet. Die zulässige Wandhöhe des Anbaus darf maximal 3,75 m betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Abschluss der Attika. Die Dächer der Anbauten sind als Gründach auszubilden. Eine Nutzung als Dachterrasse ist unzulässig.“*

Die Stadt Obernburg a. Main wird gebeten, bis zum 23.09.2022 eine Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung abzugeben.

#### **Beratung**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

#### **Beschluss:**

Die Stadt Obernburg a. Main äußert keine Bedenken zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Flürchen“ der Stadt Erlenbach a. Main.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

|              |                                                                                                                                               |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 4</b> | <b>Baugenehmigung - Pfalzstraße 31, FlNr. 6150/15, Neubau eines Einfamilienhauses und einer Kleingarage<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses und einer Kleingarage

Lage: Pfalzstraße 31, FlNr. 6150/15 Gemarkung: Obernburg

#### **Beschreibung:**

Das zweigeschossige Wohngebäude wird mit Unter- und Erdgeschoss errichtet. Das Dach soll als Zeltdach mit einer Neigung von 25 Grad ausgeführt werden. Im Bereich der Garagenfestsetzung an der Pfalzstraße wird eine massive Kleingarage mit vier Stellplätzen und Abstellräumen erstellt. Südlich des Wohngebäudes ist ein Außenpool mit teilüberdachter Terrasse auf einer Fläche von 123,13 m² geplant.

#### **Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Mühlrain III“. Eine Beteiligung der Eigentümer der benachbarten Grundstücke ist in den Antragsunterlagen nicht erkennbar. Die gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen zwei Stellplätze werden auf eigenem Grund errichtet.

Nachfolgende Befreiungen von Festsetzungen im Bebauungsplan sind zur Durchführung des Vorhabens erforderlich:

##### **1. Hauptfirstrichtung**

Der Hauptfirst ist in Nord- Süd- Richtung anzulegen. Das Wohngebäude soll zur besseren Ausnutzung des Baufensters in Ost- West- Richtung gestellt werden. Durch die gewählte Dachflächenform Zeltdach ist keine klare Abgrenzung der Giebel- und Traufseiten erkennbar, so dass die Abweichung städtebaulich unbeachtlich ist.

##### **2. Baugrenze**

Die Terrassen und Erschließungsflächen des Wohngebäudes überschreiten auf einer Fläche von 22 m² die südwestliche Baugrenze. Die Abweichung ist als geringfügig anzusehen.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses und der Errichtung einer Kleingarage auf dem Flurstück 6150/15 der Gemarkung Obernburg gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB zu

1. Abweichende Hauptfirstrichtung
2. Überschreitung der Baugrenze

gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

|              |                                                                                                                      |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 5</b> | <b>Baugenehmigung - Friedrichstraße 1, FlNr. 2718, Tektur Aufstockung Wohnhaus<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Sanierung und Aufstockung eines Wohnhauses

Lage: Friedrichstraße 1, FlNr. 2718 Gemarkung: Eisenbach

**Beschreibung:**

Das ein Erdgeschoss und Obergeschoss mit Satteldach umfassende Bestandsgebäude soll umfassend saniert werden. Der vorhandene Dachstuhl wird vollständig abgebrochen und durch ein ausgebautes Dachgeschoss mit Satteldach ersetzt. Zweck ist die Erweiterung der bisherigen Wohneinheit sowie die Schaffung eines zusätzlichen Appartements mit einer Nutzfläche von 31,70 m². Eine Garage mit Flachdach wird an der östlichen Giebelseite angeschlossen. In diese wird ein Außenaufzug integriert, um alle Geschosse barrierefrei erreichen zu können.

Abweichend vom Erstantrag wird das Erdgeschoss hangseitig in einer Tiefe von 3,50 m vergrößert. Die offene Außentreppe wird abgebrochen und durch ein geschlossenes Treppenhaus in Massivbauweise ersetzt.

**Rechtslage:**

Einem Antrag auf Baugenehmigung wurde bereits auf der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses am 17.02.2022 zugestimmt und die Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde am 11.04.2022 erteilt. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kam es zu planabweichender Bauausführung, so dass nach erfolgter Baukontrolle eine sofortige Baueinstellung verfügt und die Vorlage eines Änderungsantrages verlangt wurde.

Das Vorhaben liegt im Bereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortsmitte“ Eisenbach innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das genannte Flurstück befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet. Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden eingehalten.

Die gemäß Satzung erforderlichen drei Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Die betroffenen Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Die Erschließung ist durch Be- und Entwässerung an das öffentliche Netz sowie durch die Friedrichstraße als öffentlichem Verkehrsweg gesichert. Der geplante Anbau fügt sich in die nähere Umgebung

ein und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Beschluss:**

Dem Tekturantrag auf Aufstockung eines Wohnhauses, FINr. 2718 Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

|              |                                                                                                                          |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 6</b> | <b>Baugenehmigung - Schlesierstraße 36, FINr. 3855/1, Dachgeschossausbau mit Gaube<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Dachgeschossausbau mit Dachgaube

Lage: Schlesierstraße 36, FINr. 3855/1 Gemarkung Obernburg

**Beschreibung:**

Geplant ist der Teilinnenausbau des Dachgeschosses eines bestehenden Mehrfamilienwohnhauses. Die Maßnahme dient der Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit mit einer Nettogrundfläche von 46 m². Zur ausreichenden Belichtung und Belüftung sind der Einbau von Dachliegefenster und eine kleine Flachdachgaube vorgesehen.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Obernburg Nord“. Die betroffenen Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Die gemäß Satzung erforderlichen zwei Stellplätze werden auf eigenem Grund nachgewiesen. Die Dachgaube fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und beeinträchtigt das Ortsbild nicht.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Dachgeschossausbau mit Gaubenneubau, FINr. 3855/1 Gemarkung Obernburg, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Die Stellplätze sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Die Zufahrt ist zum öffentlichen Straßengrund hin mit einer Entwässerungsrinne darzustellen. Die Entwässerungssatzung der Stadt Obernburg ist zu beachten.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

|              |                                                                                                                    |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 7</b> | <b>Isolierte Befreiung - Am Südhang 21, FINr. 1000/28, Neubau eines Carports<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Neubau eines Carports

Lage: Am Südhang 21, FINr. 1000/28 Gemarkung: Eisenbach

**Beschreibung:**

An der südöstlichen Grundstücksgrenze soll ein PKW- Carport mit Zufahrt längs zur Fahrbahn errichtet werden.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ober der Straße“. Gemäß Stellplatzsatzung ist vor Garageneinfahrten ein Stauraum von mindestens 3,00 m Tiefe freizuhalten. Im überplanten Bereich ist ein Pflanzgebot mit einer hochstämmigen Baumreihe festgesetzt. Der Carport soll außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

Der notwendige Stauraum wird durch die verschwenkte Zufahrt gewährt. Die zulässige Gebäudehöhe von 2,75 m von OK Garagenboden zur Dachaußenhaut wird nicht überschritten. Auf dem Grundstück sind ausreichend unversiegelte Grün- und Pflanzflächen vorhanden. Aufgrund des steilen Geländeverlaufes wäre die Anlage des Carports innerhalb der Baugrenzen schwierig zu realisieren.

Die betroffenen Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf dem Flurstück 1000/28 der Gemarkung Eisenbach gemäß den eingereichten Planunterlagen zu

1. Errichtung des Carports außerhalb der festgesetzten Baugrenzen
2. Errichtung innerhalb des Pflanzgebotes an der südöstlichen Flurstücksgrenze

wird zugestimmt.

Die Garagenzufahrt ist entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Die Zufahrt ist zum öffentlichen Straßengrund hin mit einer Entwässerungsrinne darzustellen. Die Entwässerungssatzung der Stadt Obernburg ist zu beachten.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

|                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 8      Parksituation Am Tiefen Tal<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Am Donnerstag, dem 19. Mai 2022 fand ein Ortstermin mit der Polizeiinspektion Obernburg, der Feuerwehr Obernburg und dem Ordnungsamt Obernburg in der Straße „Am Tiefen Tal“ statt.

Anlass für den Ortstermin war die dortige Parksituation. Im Fall eines Rettungseinsatzes kann es dort wegen parkender Fahrzeuge zu großen Problemen kommen. Mit dem Feuerwehrfahrzeug LF 20 wurde versucht, durch die Straße „Am Tiefen Tal“ zu fahren. An vielen Stellen war es „Millimeterarbeit“, so dass bei einem Brand- oder Rettungsdiensteinsatz wertvolle Minuten verrinnen, die Leben kosten können. Zum Teil parken die abgestellten Fahrzeuge an Stellen, an denen die Mindestbreite für Rettungsfahrzeuge von 3,05 Meter (gemessen von Reifenkante bis Asphaltkante) nicht mehr eingehalten wird.

Aus Sicht der Polizei Obernburg ist das Parken auf Gehwegen verboten und wird bereits ohne Behinderung von Fußgängern mit 55 Euro geahndet. Die Kennzahl im Bußgeldkatalog lautet 112454.

Parken im Bereich von 5 Meter vor oder hinter Einmündungen wird mit 10 Euro geahndet. Parken am rechten Fahrbahnrand ist nur dann gestattet, wenn vom Fahrzeug bis zur gegenüberliegenden Asphaltkante (Gehwege werden nicht mitgerechnet) mindestens 3,05 Meter Restfahrbahnbreite verbleiben. Ein Parken an zu enger Stelle wird mit 35 Euro geahndet. Sollte jedoch der Fahrzeugverkehr dadurch behindert werden, sind ebenfalls 55 Euro vorgesehen. Ein Behindern von Rettungsfahrzeugen durch Falschparken kostet 100 Euro und gibt einen Punkt „in Flensburg“.

Viel schlimmer sind jedoch die Folgen, wenn Rettungsfahrzeuge ihren Einsatzort nicht erreichen können. Man sollte immer bedenken, dass es auch das eigene Haus oder die eigene Familie betreffen könnte. Demnach geht das Thema alle an!

Aus diesem Grund hat die Verwaltung alle Anwohner angeschrieben, ihr eigenes Parkverhalten zu hinterfragen. Sie sollten selbst überprüfen, ob ihr Fahrzeug, wenn es nicht auf dem Gehweg steht und 3,05 Meter Restfahrbahnbreite verbleiben müssen, noch an dieser Stelle geparkt werden darf.

Leider ist es nicht möglich, diese Frage pauschal zu beantworten, weil beispielsweise ein Smart oder VW Up schmaler ist und eventuell noch parken darf, wo es für einen großen Geländewagen oder einen Kleinbus nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist es mit 3,05 Meter Restfahrbahnbreite nicht getan. Die Fahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst sind 2,60 Meter breit (ohne Spiegel). Diese müssen seitlich be- und entladen werden, Türen und Klappen müssen geöffnet werden, alleine schon um auszusteigen. Bei 3,05 Meter Restfahrbahnbreite blieben daher nur noch 25 Zentimeter pro Seite, um Türen zu öffnen. Ein Feuerwehrfahrzeug benötigt etwa 4,5 Meter breite Flächen, wenn die seitlichen Kästen geöffnet werden. Nimmt man den Arbeitsraum hinzu, werden etwa 6,5 Meter Gesamtbreite benötigt.

Zur Brandbekämpfung der bergseits gelegenen Häuser wird eine Drehleiter benötigt. Diese muss seitlich abgestützt werden, was neben der Fahrzeugbreite von 2,55 Meter noch weitere 1,5 Meter benötigt. Dass zwischen geparkten Fahrzeugen, zum Beispiel im Bereich von Grundstückzufahrten, ebenfalls ein Arbeitsraum geschaffen werden muss, steht außer Frage.

Der Appell der Polizei lautet daher: „Räumen Sie Ihre Garagen und Stellflächen leer und parken sie Ihre Fahrzeuge dort. Überlegen Sie sich, ob eine Parkfläche auf eigenem Grund möglich ist.“

Bei einer Parkraumneuordnung und einer damit verbundenen konsequenten Überwachung wird es gegebenenfalls dazu kommen, dass weniger Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Um den Anwohnern aber doch Möglichkeiten des Parkens zu ermöglichen, wurde als Lösung vorgeschlagen, „Am Tiefen Tal“ einen **verkehrsberuhigten Bereich** einzurichten.

In einem verkehrsberuhigten Bereich gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Parkplätze können auch auf dem Gehweg markiert werden, sofern eine ausreichende Restbreite für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.
- Parken ist nur noch in den markierten Parkplätzen erlaubt.
- Fußgänger dürfen die Straße in der ganzen Breite nutzen und haben immer Vorrang gegenüber Kraftfahrzeugen.
- Fahrzeuge müssen Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ist unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Das Parken ist wie bei Einbahnstraßen auch in Fahrtrichtung links erlaubt.

Polizei und Ordnungsamt weisen bereits jetzt darauf hin, dass bis zur Umsetzung der Maßnahme vorschriftsmäßig geparkt werden muss, und dass eine Restbreite für den Rettungsweg von 3,05 Meter von Reifenkante bis Asphaltkante besteht.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Polizei und die Kommunale Verkehrsüberwachung überwacht.

### **Beschluss:**

Die Straße „Im Tiefen Tal“ wird als verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet.

Die Maßnahme wird zunächst drei Monate probeweise durchgeführt. Parkstände werden mit gelber Folie markiert. Dabei ist die maximal mögliche Anzahl von Parkständen herzustellen. Vor Ablauf des Probebetriebes wird die Angelegenheit dem Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss nochmals zur Prüfung und Abwägung vorgelegt.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

## **TOP 9 Anfragen**

### **TOP 9.1 Tempo-30-Zone Lauterhofstraße**

Stadträtin Bast informiert, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Zonenbereiches zu wenig beachtet wird. Sie regt an, die Fahrzeugführer zusätzlich mittels Fahrbahnmarkierung „30“ auf den Geltungsbereich der Tempo-30-Zone hinzuweisen. Stadtrat Dr. Bohnhoff schlägt ergänzend vor, diese Markierung konsequent in allen Zonenbereichen im Stadtgebiet an geeigneten Stellen aufzubringen. Die Verwaltung wird mit der Prüfung und Umsetzung beauftragt.

### **TOP 9.2 Auffahrampen an Grundstückszufahrten**

Stadtrat Axt erkundigt sich zum Sachstand. Bürgermeister Fieger antwortet, dass es auf die öffentliche Bekanntmachung des Sachverhaltes im Almosenturm und auf der Homepage der Stadt eine große Resonanz gibt und erheblichem Aufwand bei der Stadtverwaltung verursacht. An der Beseitigungsaufforderung von Auffahrhilfen wird seitens der Stadt grundsätzlich festgehalten.

### **TOP 9.3 Einmündungsbereich Ferienstraße / Lauterhofstraße**

Stadträtin Bast informiert, dass einige Nutzer des Geldautomaten an der B 426 ihre Kraftfahrzeuge unzulässiger Weise im Kurvenbereich Lauterhofstraße parken. Die Verwaltung wird beauftragt, den betreffenden Bereich in der Lauterhofstraße mit einer Grenzmarkierung zu versehen.

Stadtrat Elbert verlässt die Sitzung um 19:53 Uhr.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:53 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Ralf Becker  
Schriftführer